



Usually
unusual.

Newsletter Criminal Compliance 1/2021

Umsetzung der EU- Whistleblower- Richtlinie

Umsetzung der Richtlinie

Anwendbarkeit

Hinweiserschutzsystem

Schutz des Hinweisgebers

Verbandssanktionengesetz und Beschlagnahme

Ausblick



Umsetzung der Richtlinie

Zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie vom 23.10.2019 (RL (EU) 2019/1937) plant der deutsche Gesetzgeber die Einführung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG). Das Gesetz soll Rechtssicherheit im Rahmen von Hinweismeldungen schaffen. Nicht nur der Schutz des Hinweisgebers, sondern auch der Schutz der von der Meldung betroffenen Personen wird sichergestellt, § 1 HinSchG-E. Der Entwurf geht insofern über die EU-Richtlinie hinaus, als er nicht nur Verstöße gegen EU-Recht umfasst, sondern auch Verstöße gegen deutsches Recht.

Anwendbarkeit

Das HinSchG verpflichtet Beschäftigungsgeber und (öffentlich-rechtliche) Dienststellen ab einer Mitarbeiterzahl von 50 zur Implementierung eines Hinweisgebersystems, § 12 HinSchG-E. Diese Pflicht besteht nach § 12 Abs. 3 HinSchG-E für bestimmte Unternehmen, wie Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen, unabhängig von ihrer Mitarbeiterzahl. Die Pflicht zur Schaffung

eines solchen Systems wird grundsätzlich schon mit Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, also ab dem 17. Dezember 2021. Für Betriebe mit 50 bis 249 Beschäftigten sollen die Regelungen erst zwei Jahre später Anwendung finden. Hierdurch soll insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen genügend Zeit eingeräumt werden, die entsprechenden Regelungen umzusetzen, die mit einer Vielzahl an organisatorischen und finanziellen Herausforderungen verbunden sind.

In sachlicher Hinsicht umfasst das HinSchG-E u.a. Meldungen aufgrund von Verstößen gegen Straf- und Bußgeldvorschriften oder aufgrund von rechtsmissbräuchlichen Vereinbarungen, die einen ungerechtfertigten Steuervorteil bezwecken, § 2 Abs. 1 HinSchG-E.

Hinweisgeberschutzsystem

Der Begriff des Hinweisgebers wird nicht anhand spezifisch genannter Personengruppen definiert, sondern allgemein und schließt lediglich privat erlangte Informationen aus.

Der Entwurf sieht zwei gleichrangige Stellen vor, bei denen mündlich oder schriftlich Hinweise abgegeben werden können:

Zum einen kann ein Hinweis an eine interne Meldestelle gerichtet werden, § 12 HinSchG-E. Dem Unternehmen steht es frei, ob es die Entgegennahme anonymer Meldungen von Verstößen intern etwa durch einen Compliance-Beauftragten ermöglicht, oder ob es diese Aufgabe auf einen externen Dritten („Ombudsperson“) überträgt. Für kleinere Unternehmen, die häufig nicht über einen internen Compliance-Beauftragten verfügen, bietet sich in der

Regel die Beauftragung einer spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei an.

Andererseits kann sich der Hinweisgeber auch an eine externe Meldestelle des Bundes bzw. eines Landes wenden, §§ 19 ff. HinSchG-E. Ihm wird diesbezüglich ein Wahlrecht eingeräumt, § 7 HinSchG-E.

Auch die Offenlegung der Information gegenüber Dritten kann geschützt sein, etwa wenn die Meldestelle dem Hinweisgeber innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eingang der Meldung keine Rückmeldung über von ihr ergriffene Folgemaßnahmen gibt oder öffentliche Interessen unmittelbar gefährdet sind, § 31 HinSchG-E.

Schutz des Hinweisgebers

Das Gesetz sieht darüber hinaus besondere Regelungen zum Schutz von Hinweisgebern vor, die in „gutem Glauben“ gehandelt haben, vgl. § 32 HinSchG-E. Insoweit ergibt sich folgender Schutz:

Der Hinweisgeber haftet nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, sofern die Beschaffung nicht als solche oder der Zugriff nicht als solcher eine Straftat darstellt, § 34 Abs. 1 HinSchG-E.

Der Hinweisgeber verletzt keine Offenlegungsbeschränkungen und haftet nicht für die bei einer Meldung oder Offenlegung erfolgte Weitergabe von Informationen, sofern er hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen

Verstoß aufzudecken, § 34 Abs. 2 HinSchG-E.

Auch wird der Hinweisgeber gegen Repressalien geschützt. Ein Verstoß gegen das Repressalienverbot löst Schadensersatzpflichten aus und ist bußgeldbewehrt, §§ 35, 39 Abs. 1 Nr. 3 HinSchG-E.

Verbandssanktionengesetz und Beschlagnahme

Tritt das Verbandssanktionengesetz (VerSanG) in Kraft, fallen Meldungen zu Verbandsstraftaten nach dem VerSanG in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG, da sie sich auf Verstöße gegen Straftaten beziehen.

Der Gesetzesentwurf sieht zudem eine Dokumentationspflicht bezüglich des Hinweises vor, § 11 HinSchG-E, ohne dass jedoch die Beschlagnahme dieser Unterlagen ausgeschlossen ist. Dies ist insofern konsequent, als auch nach dem Entwurf des VerSanG die Beschlagnahme von Dokumenten aus internen Untersuchungen zulässig ist.

Ausblick

Die Frist zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie läuft am 17. Dezember 2021 ab. Aktuell befindet sich der Entwurf in der Ressortabstimmung mit dem Bundeskanzleramt und den anderen Ministerien. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber das HinSchG (und das VerSanG) noch in dieser Legislaturperiode verabschieden wird.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Partner
T +49 211 60035-428
markus.berndt@orthkluth.com



Gereon Conrad LL.M.
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-434
gereon.conrad@orthkluth.com



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 2060970-15
bastian.mehle@orthkluth.com



Joshua Dibadj
Rechtsanwalt
T +49 211 60035-134
joshua.dibadj@orthkluth.com

Usually
unusual.